

Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung

vom ...

I.

Der Erlass RB 837.1 (Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung vom 28. November 1988) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:

6. (geändert) den Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds.

§ 10 Abs. 2

² Solche Unterstützungsmassnahmen bestehen in:

2. Aufgehoben.

3. Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Technologietransfer, Innovationsförderung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann den Technologietransfer und die Innovation fördern und in diesen Bereichen insbesondere Veranstaltungen, Betreuungen und Beratungen, Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte von im Kanton Thurgau steuerpflichtigen Unternehmen mit Beiträgen unterstützen.

² Förderbeiträge für Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte können nur an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner geleistet werden und stehen unter der Voraussetzung, dass sich das Unternehmen an den Kosten der Studien und Projekte beteiligt.

³ Der Regierungsrat bestimmt oder errichtet eine verwaltungsexterne Stelle, die für die Tätigkeiten nach Abs. 1 zuständig ist.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen von arbeitsmarktlcher Bedeutung beschliessen, sofern diese danach längerfristig selbständig lebensfähig sind und ohne staatliche Finanzierungshilfen ihren Betrieb einstellen oder stark einschränken müssten.

Titel nach § 18 (geändert)

5. Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds wird geäufnet durch:

Aufzählung unverändert.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds wird bis zu einem Bestand von 20 Millionen Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrages gespiesen. Darlehen gemäss § 15 gehören zum Fondsbestand.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung MASG: Gesetzliche Grundlagen für kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt (Umsetzung 20/MO 17/194)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **837.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 34/678)
	Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung
	I.
	Der Erlass RB 837.1 (Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung vom 28. November 1988) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG)
vom 28. November 1988	
§ 1 Inhalt ¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über: 1. den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) ¹⁾ ; 2. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) ²⁾ ;	

¹⁾ SR [837.0](#)

²⁾ SR [823.11](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 34/678)
3. die Arbeitsplatzförderung; 3a. die Standortförderung; 4. Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 5. ... 6. den Arbeitsmarktfonds.	6. den Arbeitsmarktfonds <u>Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds</u>.
§ 10 Unterstützung von Betrieben ¹ Der Kanton kann die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebe sowie deren tiefgreifende Anpassung an veränderte technologische Bedingungen unterstützen, sofern dadurch attraktive Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen werden. ² Solche Unterstützungsmassnahmen bestehen in: 1. Information, Vermittlung oder Beratung; 2. Bürgschaften; 3. Zinskostenbeiträgen.	<i>2. Aufgehoben.</i> <i>3. Aufgehoben.</i>
§ 11 Technologietransfer, Innovationsberatung ¹ Der Kanton kann den Technologietransfer und die Innovationsberatung fördern.	§ 11 Technologietransfer, Innovationsberatung <u>Innovationsförderung</u> ¹ Der Kanton kann den Technologietransfer und die Innovationsberatung <u>Innovation fördern und in diesen Bereichen insbesondere Veranstaltungen, Betreuungen und Beratungen, Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte von im Kanton Thurgau steuerpflichtigen Unternehmen mit Beiträgen unterstützen.</u> ² Förderbeiträge für Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte können nur an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner geleistet werden und stehen unter der Voraussetzung, dass sich das Unternehmen an den Kosten der Studien und Projekte beteiligt.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 34/678)
	³ Der Regierungsrat bestimmt oder errichtet eine verwaltungsexterne Stelle, die für die Tätigkeiten nach Abs. 1 zuständig ist.
§ 15 Finanzierungshilfen ¹ Der Regierungsrat kann zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Gewährung von Bürgschaften, Zinskostenbeiträgen oder Darlehen an Unternehmungen von arbeitsmarktlicher Bedeutung beschliessen, sofern diese danach längerfristig selbständig lebensfähig sind und ohne staatliche Finanzierungshilfen ihren Betrieb einstellen oder stark einschränken müssten.	¹ Der Regierungsrat kann zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Gewährung von Bürgschaften, Zinskostenbeiträgen oder Darlehen an Unternehmungen von arbeitsmarktlicher Bedeutung beschliessen, sofern diese danach längerfristig selbständig lebensfähig sind und ohne staatliche Finanzierungshilfen ihren Betrieb einstellen oder stark einschränken müssten.
5. Arbeitsmarktfonds	5. Arbeitsmarktfonds <u>Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds</u>
§ 19 Errichtung, Zweck ¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarktfonds. ² Dieser dient zur Finanzierung der Leistungen des Kantons aus den Verpflichtungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und den Massnahmen nach § 6, § 7, § 9, § 9a, § 10 bis § 12 sowie § 14 und § 15.	¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarktfonds <u>Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds</u>.
§ 20 Finanzierung ¹ Der Arbeitsmarktfonds wird geäuftet durch: 1. das Vermögen des bisherigen Krisenfonds; 2. Fonds- und Darlehenszinsen; 3. allgemeine Staatsmittel.	¹ Der Arbeitsmarktfonds <u>Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds</u> wird geäuftet durch:
§ 23 Kantonsbeiträge	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 34/678)
¹ Der Arbeitsmarktfonds wird bis zu einem Bestand von 20 Millionen Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrages gespeisen. Darlehen gemäss § 15 gehören zum Fondsbestand. ² Der Grosse Rat kann diesen Ansatz erhöhen, wenn der Fondsbestand 10 Millionen Franken unterschreitet oder zu erwartende Belastungen eine Erhöhung erfordern.	¹ Der ArbeitsmarktfondsArbeitsmarkt- und Innovationsfonds wird bis zu einem Bestand von 20 Millionen Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrages gespeisen. Darlehen gemäss § 15 gehören zum Fondsbestand.
§ 26 ...¹⁾	§ 26 Aufgehoben.
§ 27 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.	§ 27 Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seite 93.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1990.